

# Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den Landschaftsbestandteil „Schichtquelle im Birket“,

Markt Kellmünz

vom 16.11.1987

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001  
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 27.10.1987, Az. 820-8632.1/69, genehmigte Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die im Bereich des Marktes Kellmünz nördlich der Staatsstraße 2017 zwischen Kellmünz und der Abzweigung nach Weiler gelegene Quelle wird mit der dazugehörenden Streuwiese, die mit Weiden, Schilf, Brennesseln und Gierschgesellschaften bestanden ist, unter der Bezeichnung „Schichtquelle im Birket“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

1. Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von etwa 1,45 ha. Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 558 – 561 sowie Fl.Nr. 574/1, südliche Teilfläche, der Gemarkung Kellmünz.
2. Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte M 1 :5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Außenschraffur schwarz umrandet dargestellt.

## § 3

### Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme der „Schichtquelle im Birket“ als Landschaftsbestandteil ist es,

1. die charakteristisch ausgeprägte Schichtquelle mit Feuchtwiese zu erhalten.
2. das Feuchtgebiet mit seinem heckenartigen Gehölzbestand für die auf derartige Lebensräume angewiesenen Tiere, insbesondere Insekten, Vögel und Kleinsäuger zu sichern und

3. die Schichtquelle mit ihrer Umgebung als Bindeglied zwischen den verstreut liegenden Feuchtbiotopen zu bewahren, um Wanderbewegungen von Tierpopulationen zu ermöglichen.

#### § 4

##### Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Das Gebiet zu entwässern, insbesondere die gegenwärtigen Wasser- und Ablaufverhältnisse der Quelle zu verändern.
2. Die vorhandene noch naturnahe Vegetation, insbesondere durch die Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln zu verändern.
3. Die dortige Tierwelt durch den Einsatz von Pestiziden zu beeinträchtigen.
4. Die Pflanzen- und Tierwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder auszugraben.
6. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
7. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist.
8. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen oder Schilder – außer zur Kennzeichnung des Landschaftsbestandteils – aufzustellen.
9. Die Bodengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen und Abgrabungen zu verändern.
10. Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.
11. Feuer anzumachen und
12. das Gebiet zu befahren oder darauf zu lagern.

#### § 5

##### Genehmigung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm kann eine Genehmigung zur Vornahme der im § 4 verbotenen Handlungen erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder

- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechtes, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder
  - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
  3. Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

## § 6

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; das gilt nicht für die Herstellung von Jagdeinrichtungen, wie z.B. Jagdhütten, Kanzeln, Leitern, Hochsitzen, Futterraufen, Wildäckern und Wildäsungsflächen.
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen und Weiden) auf bisher als Grünland genutzten Flächen im bisherigen Umfang (die bisherige Nutzung bemisst sich nach der vom Landratsamt Neu-Ulm gefertigten Nutzungskarte, die beim Landratsamt Neu-Ulm niedergelegt ist).
3. a) die plenterweise Holznutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzbestandes) unter Verwendung der bisher vorhandenen Baum- und Straucharten auf den bisher mit Gehölzen bestockten Flächen (die bisher mit Gehölzen bestockten Flächen ergeben sich aus der vom Landratsamt Neu-Ulm gefertigten Nutzungskarte, die beim Landratsamt Neu-Ulm niedergelegt ist).  
  
b) die forstwirtschaftliche Holznutzung des im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorkommenden Fichtenbestandes. Bei Ersatzpflanzungen ist § 4 Nr. 4 zu beachten und
4. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils vom Landratsamt Neu-Ulm - untere Naturschutzbehörde - oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Gestaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 Nrn. 1 bis 12, 1. Halbsatz, ohne Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm den Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert.

2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung festgesetzte Auflage gem. § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer im Schutzgebiet gemäß § 4 Nr. 12 lagert.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 16.11.1987  
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick  
Landrat

